

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 14. Oktober 2004

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl S. 553) und Art. 22 Abs. 1
des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Altenstadt
a.d.Waldnaab folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Leichenbesorgungs- und Bestattungsgebühren (§ 5), und
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren für
- | | |
|--|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Personen über 10 Jahren | 450,-- €, |
| b) eine Doppelgrabstätte | 810,-- €, |
| c) eine Gruftgrabstätte | 810,-- €, |
| d) eine Urnengrabstätte | 88,-- €, |
| e) eine Urnennische | 185,-- €. |
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechtes und die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes betragen einheitlich 15 Jahre.
- (3) Die Nutzungsrechte können nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag der Nutzungsberechtigten gegen erneute Entrichtung der Gebühr von der Gemeinde jeweils auf die Dauer des abgelaufenen Nutzungsrechtes verlängert werden.
- (4) Bei Grabstätten, die im Laufe der Nutzungsdauer neu belegt werden und bei denen durch die Ruhefrist diese Nutzungsdauer überschritten wird, muss die Nutzungsdauer für die Grabstätte bis zur Beendigung der Ruhefrist gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. In diesem Falle ist die Gebühr für so viele Jahre zu entrichten, dass die Ruhefrist von 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Neubelegung, erfüllt wird.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Leichenbesorgungs- und Bestattungsgebühren

Die Leichenbesorgungs- und Bestattungsgebühren betragen für

- | | |
|---|-----------|
| 1. die Benützung des Leichenhauses | 85,-- €, |
| 2. die Dienstleistungen der Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes) | |
| a) bei Personen über zehn Jahren | 225,-- €, |
| b) bei Kindern bis zu zehn Jahren | 135,-- €, |
| c) bei der Beisetzung von Totgeburten | 135,-- €. |

Werden die Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren oder Totgeburten in Familiengrabstätten oder in Gruften beerdigt, die für die Bestattung von Personen über 10 Jahren bestimmt sind, gelten die Leichenbesorgungs- und Bestattungsgebühren für Personen über 10 Jahren.

- | | |
|--|-----------|
| 3. die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes) bei Urnenbeisetzung | 125,-- €, |
| 4. Beerdigungen in der Zeit vom 15. November bis 15. März wird ein Frostzuschlag von berechnet | 25,-- €, |
| 5. den Kompressoreinsatz beim Ausheben des Grabes je Arbeitsstunde | 13,-- €, |

- | | |
|---|----------|
| 6. das Einschalen des angrenzenden Grabes | 20,-- €, |
| 7. die Erstellung eines Grabes mit Übertiefe erfolgt ein Zuschlag von | 35,-- €. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die vom Leichen- und Friedhofswärter vorgenommene Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs und die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof entspricht der Höhe der tatsächlichen Kosten.
- (2) Gebühren, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung berechnet.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- a) die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 26.09.1995 und
 - b) die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 19.11.2001 außer Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 14.10.2004

Heigl
1. Bürgermeister